

(5) Der Kostenrechnung, der Preiskalkulation, der Bildung innerbetrieblicher Materialverrechnungspreise, den Nutzeffektberechnungen sowie der Ermittlung des Betriebsergebnisses sind von den Betrieben die neuen Preise zugrunde zu legen.

§ 5

Berichterstattung

• (1) Die Berichterstattung über das Volumen der tatsächlich eingetretenen liefer- und abnehmerseitigen planmäßigen Industriepreisänderungen durch die Betriebe erfolgt mit Ausnahme der im § 5 Absätze 2 bis 4 genannten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage nachfolgender Kennziffern:

- Volumen der lieferseitigen Betriebs- und Industrieabgabepreisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung — Inland — im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der lieferseitigen Betriebs- und Industrieabgabepreisänderungen für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung — Export — im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Änderung der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe sowie der produktgebundenen Preisstützungen aus einer unterschiedlichen Entwicklung der Betriebs- und Industrieabgabepreise im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der abnehmerseitigen Preisänderungen für bezogene Erzeugnisse und Leistungen (außer für Investitionen) im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Preisänderungen für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für Investitionen gegenüber den Investitionsauftraggebern im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr
- Volumen der Änderung der Großhandelsabgabepreise für den Warenumsatz im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr (nur gültig für Betriebe des Produktionsmittelhandels).

(2) Neben der gemäß Abs. 1 geregelten Berichterstattung erfolgen Erhebungen über die liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen für strukturbestimmende Erzeugnisse und für Erzeugnisgruppen im Rahmen von gesonderten Teil- und Repräsentativuntersuchungen.

(3) Für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Betriebe der privaten Wirtschaft erfolgt die Berichterstattung über die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen im Rahmen der von diesen Betrieben abzugebenden Berichterstattungen. Das Verfahren wird gesondert geregelt.

(4) Die Berichterstattung über die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt durch gesonderte Festlegungen des Ministers der Finanzen im Zusammenhang mit der Planung und Abrechnung des Staatshaushaltes.

§ 6

Übergangsregelungen für das Jahr 1970

(1) Als alter Preis gilt abweichend von den Festlegungen im § 2 Abs. 2 der Preis per 31. Dezember 1968.

(2) Für die Ermittlung der alten Preise und die finanziellen Beziehungen zum Staatshaushalt gilt die Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621).

(3) Die Betriebe, die eine Umstellung der Programme der Datenverarbeitungsanlagen auf die Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 nicht kurzfristig durchführen können oder die aus anderen Gründen den Anforderungen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 nicht entsprechen können, sind mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Wirtschaftsorgans berechtigt, im Jahre 1970 abweichende Regelungen zu treffen. Diese Regelungen haben zu sichern, daß den Abnehmerbetrieben die alten Einzelpreise mitgeteilt werden, so daß Liefer- und Abnehmerbetriebe das Volumen der wirksam werdenden Preisänderungen ermitteln und kontrollfähig nachweisen können.

(4) Lieferbetriebe, die auf Grund einer Ausnahmeregelung nicht zum Nachweis der Preisänderungen gegenüber den Abnehmerbetrieben verpflichtet sind, haben die gegenüber den Abnehmerbetrieben nicht nachgewiesenen Preisänderungen gesondert zu erfassen und in der Berichterstattung nachzuweisen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben die Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung zu kontrollieren.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

' Anordnung

über die Berechnung planmäßiger Industriepreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1970

vom 10. Dezember 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus stellt in zunehmendem Maße höhere Anforderungen an die Steigerung der Effektivität des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Reproduktionsprozesses. Als Grundlage einer zielstrebigem, auf die Erhöhung der Effektivität gerichteten Planungs- und Leitungstätigkeit ist die wirtschaftliche Rechnungsführung wirksamer mit dem Nachweis und der Abrechnung der Industriepreisänderungen durch die Lieferbetriebe und ihrer Auswirkungen auf die Selbstkosten und die Investitionsaufwendungen der Abnehmerbetriebe zu verbinden. Das erfordert die Vervollkomm-